Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 46.

(Nr. 3045.) Verordnung, die Verwallung der Oder von Nieder-Wutzow bis unterhalb Stützkow, und die Bildung einer Bau-Korporation zu diesem Zwecke betreffend. Vom 22. August 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem Wir den von Unserer Ober-Baudeputation geprüften, den Betheiligten bekannt gemachten Bauplan zur weiteren Verwallung der Oder von Niederwutzow bis Stützkow unter Verlegung des Oderbettes nach dem Zehdener Thalrande genehmigt haben, verordnen Wir mit Bezug auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 54. u. folg.) zur Ausführung dieses Planes auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der sämmtlichen, noch nicht vollständig gegen Ueberschwemmungen der Oder geschützten Grundstücke des Nieder- und Mittel-Oderbruchs von oberhalb Wriezen bis Hohensaathen, sowie die Besitzer der schutzbedürftigen Grundstücke im Zehdener und im Stolper Bruche werden hierdurch zu einer Gesellschaft mit Korporationsrechten Behufs Ausführung der Meliorationswerke nach dem von Uns genehmigten Bauplane vereinigt.

Diese Baukorporation, welche den Namen: „Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs" führen, und bis zur vollständigen Abwickelung des ganzen Bauunternehmens, und bis zur Amortisation des Anlage-Kapitals (§. 2.) fortbestehen soll, wird vertreten durch eilf Repräsentanten und eben so viel Stellvertreter, welche nach den im §. 9. folgenden Bestimmungen zu wählen sind.

Die Aufstellung des von Uns zu genehmigenden Statuts dieser Korporation, in welchem insbesondere die betheiligten Grundstücke und deren Beiträge zu den aufzubringenden Anlagekosten festzustellen sind, desgleichen die Vereinigung der Baukorporation mit der Deichsozietät des Niederoderbruchs, sowie die Erweiterung der Oderverwallung über Stützkow hinaus, bleibt späteren Bestimmungen vorbehalten.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Oktober 1848.

§. 2.

Die Kosten der gesammten Meliorationsanlagen, einschließlich der aus der Staatskasse vorgeschossenen oder noch vorzuschießenden Kosten der Vorarbeiten und der Kosten zur Ermittelung der einzelnen betheiligten Grundstücke, und der darauf fallenden Beiträge werden von der Baukorporation getragen. Es wird jedoch zu den gesammten Kosten ein Beitrag von 200,000 Rthlrn. aus der Staatskasse geleistet, auch die Verpflichtung der Interessenten auf die Maximalsumme von 1,300,000 Rthlrn. beschränkt, indem die etwa erforderlichen Mehrkosten gegen den Anschlag aus Staatsfonds bestritten werden sollen.

Das von den Interessenten aufzubringende Anlagekapital wird auf den Kredit der Baukorporation angeliehen und durch die auf die betheiligten Grundstücke nach Maaßgabe des größeren oder geringeren von der Melioration für sie zu erwartenden Vortheils zu repartirenden Beiträge verzinset und allmälig amortisirt. Die Verbindlichkeit der einzelnen Betheiligten zur Entrichtung dieser Beiträge soll jedoch erst von dem Zeitpunkte an beginnen, wo der Eine oder Andere von ihnen, je nach dem Vorschreiten der Meliorationswerke, in den Genuß des größeren Schutzes seiner Grundstücke eintritt. Die Verzinsung der inzwischen verwendeten Baukapitalien erfolgt bis dahin aus Staatsfonds.

§. 3.

Die Ausführung des ganzen Bauunternehmens geschieht von Seiten des Staats. Die obere administrative Leitung dieses über die beiden Regierungs-Bezirke Potsdam und Frankfurt sich erstreckenden Unternehmens verbleibt gemäß Unserer Order vom 15. Januar 1844. dem Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg. Mit der oberen technischen Leitung ist ein Mitglied der Ober-Baudeputation zu beauftragen.

Zur Ausführung selbst ist von Unserem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine, aus einem administrativen und einem technischen Beamten bestehende Kommission unter der Firma: „Königliche Kommission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchsmelioration", zu ernennen, welcher in den Grenzen der ihr übertragenen Geschäfte die Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. Insbesondere soll die Kommission ermächtigt sein, die zur Ausführung der Meliorationsanlagen erforderlichen Grundstücke zu erwerben und darüber rechtsgültige Verträge zu schließen.

§. 4.

Wegen Abtretung des zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grundes und Bodens, sowie wegen Ueberlassung der zu den Anlagen nöthigen Materialien an Erde, Sand, Kies, Feldsteinen, Lehm, Rasen u. s. w. findet in Ermangelung gütlicher Einigung die Expropriation Statt. Auch die vorübergehende Benutzung von Grundstücken ist, sofern sich bei der Ausführung der Meliorationsanlagen dazu ein Bedürfniß zeigt, von den Eigenthümern zu gestatten.

Rücksichtlich der zu leistenden Vergütung hat es bei der Bestimmung des

des §. 20. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. sein Bewenden.

Die Nutzungsberechtigten sind dem Expropriationsrechte gleichmäßig unterworfen.

§. 5.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke nach Maaßgabe der im §. 4. enthaltenen Bestimmungen zur Ausführung der Meliorationsanlagen in Anspruch zu nehmen sind, steht der im §. 3. genannten Kommission zu, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welcher innerhalb einer Präklusivfrist von 10 Tagen bei jener Kommission anzumelden ist.

Die Festsetzung der Entschädigung soll, vorbehaltlich des Rechtsweges, durch die Regierung in Potsdam erfolgen, welche zu dem Ende die Taxatoren ernennt und die Abschätzung bewirken läßt.

Die Uebergabe der Grundstücke muß auf den Antrag der Kommission sofort nach der Abschätzung erfolgen, und ist nöthigenfalls durch exekutivische Maaßregeln, deren Anordnung der Regierung zusteht, herbeizuführen.

§. 6.

Wegen Auszahlung der Entschädigungssummen sind der Order vom 26. Dezember 1833. (Gesetzsammlung 1834. S. 8.) gemäß, die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1832 (Gesetzsammlung 1832. S. 202.) zur Anwendung zu bringen, jedoch mit der Maaßgabe, daß wenn der sofortigen Auszahlung der Entschädigungssummen rechtliche Hindernisse entgegen stehen, die Kommission befugt und auf Verlangen der Grundbesitzer auch verpflichtet sein soll, die von der Regierung festgesetzte Abfindung sofort zum gerichtlichen Depositorium zu zahlen.

§. 7.

Zur Abschreibung der abgetretenen Parzellen vom Hauptgrundstücke im Hypothekenbuche bedarf es des Konsenses der Lehns- oder Fideikommiß-Interessenten und der Realberechtigten nicht.

§. 8.

Den Verhandlungen wegen Ueberlassung der für die Meliorationsanlagen in Anspruch genommenen Grundstücke und Materialien und wegen Zahlung der Entschädigungs-Summen, ferner allen in dieser Beziehung bei dem Hypothekenbuche nöthigen Eintragungen und darüber auszufertigenden Urkunden, so wie den gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen wegen Ermittelung der Betheiligten und deren Beiträge soll die Gebühren- und Stempelfreiheit zustehen. Auch sollen keine Depositalgebühren angesetzt werden.

§. 9.

Zu den im §. 1. erwähnten Repräsentanten und Stellvertretern werden von Seiten des Staats für die Domainen- und die dem Joachimsthalschen Schul-

fonds gehörigen Grundstücke und von Seiten sämmtlicher betheiligten Rittergutsbesitzer zusammen zwei Repräsentanten und eben so viel Stellvertreter gewählt. Die Städte wählen gleichfalls zwei und die Dorfgemeinden sieben Repräsentanten und eben so viel Stellvertreter.

Die Wahl erfolgt für die Dauer der Bauzeit. Nach dreijähriger Funktion ist jedoch jeder Repräsentant berechtigt, aus überwiegenden, der Beurtheilung des Ober-Präsidenten unterliegenden Gründen, die Entbindung von seinem Mandat zu verlangen.

Die Repräsentanten und Stellvertreter für die fiskalischen und die ritterschaftlichen Grundstücke werden in vier besonderen Wahlakten nach absoluter Stimmenmehrheit so gewählt, daß jedem einzelnen Domainen- oder Schulfondsgute und jedem einzelnen Rittergute eine Stimme zusteht.

Die Wahlberechtigten werden vom Landrathe des Oberbarnimschen Kreises, welcher die Wahlverhandlungen in Freienwalde leitet, zusammenberufen.

Die Stadt Oderberg ernennt Einen Repräsentanten und Einen Stellvertreter, welche durch die Stadtverordneten gewählt werden. Die Städte Wriezen, Freienwalde und Zehden ernennen zusammen ebenfalls Einen Repräsentanten und Einen Stellvertreter.

Jede der genannten drei Städte läßt durch ihre Stadtverordneten Einen Wahlmann wählen; die drei Wahlmänner treten unter der Leitung des Landraths des Oberbarnimschen Kreises in Freienwalde zur Wahl zusammen. Vereinigen sich bei der Wahl nicht wenigstens zwei Stimmen auf dieselbe Person, so entscheidet das Loos unter den drei Kandidaten.

Für die Wahl der bäuerlichen Repräsentanten und Stellvertreter werden aus den betheiligten Landgemeinden von Unserem Ober-Präsidenten sieben, nach Maaßgabe der Betheiligung bei der Melioration möglichst gleichmäßige Bezirke gebildet. In jedem Bezirke bestellt jede der betheiligten Landgemeinden in der nach dem Ortsgebrauch für Wahlen üblichen Weise, Einen Wahlmann.

Die Wahlmänner eines jeden Bezirks werden zur Wahl eines Repräsentanten und eines Stellvertreters von dem Landrath, in dessen Kreise der betreffende Bezirk, oder, wenn der Bezirk sich auf mehrere Kreise erstreckt, der größte Theil desselben belegen ist, zusammenberufen. Die Wahl des Repräsentanten, wie des Stellvertreters geschieht in jedem Bezirke nach absoluter Stimmenmehrheit.

Ergiebt sich bei den Wahlen der Repräsentanten und Stellvertreter für die fiskalischen und ritterschaftlichen Grundstücke, oder bei denen für die Bezirke der Landgemeinden nicht gleich bei dem ersten Wahlakte eine absolute Stimmenmehrheit, so findet das in dem Reglement vom 22. Juni 1842. (Gesetz-Sammlung für 1842. S. 213.) zur Erlangung einer absoluten Majorität vorgeschriebene Verfahren statt.

Die nicht schon durch anderweitigen Grundbesitz betheiligten Besitzer einzelner, einem Kommunal-Verbande nicht angehörigen Etablissements nehmen an

an der Ernennung des Wahlmannes derjenigen Gemeinde Theil, welcher sie zunächst belegen sind.

§. 10.

Die Repräsentanten, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, beschließen nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich. Das Repräsentanten-Kollegium hat zunächst die zur Beschaffung der Geldmittel erforderlichen Maaßregeln zu treffen, und ist deshalb berechtigt, die Gesammtheit der Gesellschaft rechtsgültig zu vertreten, und insbesondere für sie zum Zwecke der Gesellschaft Darlehns-Verträge zu schließen.

Das unter Mitwirkung der Repräsentanten zu entwerfende Statut der Gesellschaft wird deren besondere Befugnisse und Obliegenheiten bei Verwaltung der Meliorationsangelegenheiten, ihre Stellung zu der ausführenden Kommission, die ihnen zuzuweisende Kontrolle über die Verwendung der Fonds und ihre Befugnisse wegen Einsicht und Abnahme der Rechnungen feststellen.

Bis dahin jedoch, daß das Statut in Kraft tritt, sollen diese Verhältnisse durch eine von Unserem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigende Instruktion geregelt werden.

Diese Verordnung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 22. August 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann. Frh. v. Schreckenstein. Milde.
Maercker. Gierke. Kühlwetter.

(Nr. 3046.) Patent über die Publikation des Reichsgesetzes, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung. Vom 14. Oktober 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem der Reichsverweser in Ausführung des Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vom 29. September 1848. unterm 30. September 1848. nachfolgendes Gesetz verkündet hat:

Artikel 1.

Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

Artikel 2.

In diesem letzteren Falle ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maaßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Artikel 3.

Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

Artikel 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung, oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 5.

Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichsgesetzblatte.

so bringen Wir dieses Gesetz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 14. Oktober 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Graf v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 14. Oktober 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Graf v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

v. Ladenberg.